

Begründung vorschlägt, daß im Oktober OC MA ersetzt habe. Denn es dürfte sehr wahrscheinlich sein, daß die von Ludwig im Oktober 1336 an die Kurie geschickte Gesandtschaft lediglich eine Fortsetzung der März-Gesandtschaft war und daß die Ausstellung besonderer Prokuratorien im Oktober nicht in einer Änderung der Vollmacht der Gesandtschaft, sondern in einer Änderung ihres persönlichen Bestandes begründet war. Im März waren Ludwigs Prokuratoren der ältere und jüngere Graf von Öttingen, Eberhard von Tumna, Heinrich von Zipplingen, Marquard von Randeck und Ulrich von Augsburg gewesen. Im Oktober schieden die beiden Grafen von Öttingen und Eberhard von Tumna aus und wurden durch Graf Wilhelm von Jülich und Ruprecht von der Pfalz¹⁾ ersetzt. Diese beiden neuen Mitglieder bedurften einer Verhandlungsvollmacht, und diese wurde ihnen in OC und OP gegeben. Aber da keine neuen Vollmachten für Heinrich, Marquard und Ulrich ausgestellt wurden, müssen wir schließen, daß ihre alten Vollmachten ausreichten. Sie hatten ein detailliertes Prokuratorium für politische Angelegenheiten (MP), fast wörtlich übereinstimmend mit dem für Wilhelm und Ruprecht ausgestellten politischen Prokuratorium (OP)²⁾; die Annahme scheint notwendig, daß sie auch eine detaillierte kirchliche Prokuratie im Sinne von OC hatten. Sonst würden ja Wilhelm und Ruprecht im Oktober ihren Gefährten gegenüber eine Ausnahmestellung gehabt haben. Dieses detaillierte kirchliche Prokuratorium der März-Gesandtschaft wollen wir MC nennen.

Diese Theorie, wonach schon die März-Gesandtschaft ein ausführliches kirchliches Prokuratorium besaß, das nun verloren ist, wird gestützt durch das neue Material der Vollmachten von 1343. Die Tatsache, daß wir 1343 sowohl ein kurzes allgemeines Prokuratorium (SA) als auch zwei spezielle Prokuratorien haben, von denen das eine hauptsächlich politische, das andere vorwiegend kirchliche Angelegenheiten behandelt, erschüttern Bocks Behauptung, daß

¹⁾ Ludwig an Benedikt XII. am 3. November 1336 mit der Ankündigung der Rückkehr von Heinrich, Marquard und Ulrich nach Avignon, VA. Nr. 1843.

²⁾ Die einzigen Unterschiede zwischen MP und OP sind folgende: OP fügt eine dahingehende Erklärung hinzu, daß frühere Prokuratorien durch die neuen nicht berührt werden. Ferner soll in MP dem Papst für zwei Jahre Gewalt gegeben werden, alle in Italien gegen das Reich in den letzten fünfzig Jahren begangenen Missetaten zu vergeben, während OP vorsah, daß Ludwig, falls er selbst innerhalb dieser beiden Jahre nach Italien käme, die Vergebung in den Fällen, wo er es wünsche, ohne Beeinträchtigung der päpstlichen Rechte selbst vollziehen dürfe.